



# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

## Inhalt

Regelung zur Errichtung gentechnischer Anlagen und zur Durchführung gentechnischer Arbeiten im Hochschulbereich vom 14.05.1993

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10999 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 28/ 1993**  
2. Jahrgang / 27. Juli 1993

---



# **Humboldt-Universität zu Berlin**

## **Regelung zur Errichtung gentechnischer Anlagen und zur Durchführung gentechnischer Arbeiten im Hochschulbereich vom 14.05.1993**

### **I. Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für alle Fachbereiche der Humboldt-Universität zu Berlin außer dem Fachbereich Medizin (Charité).

### **II. Gesetzliche Grundlagen**

Bei der Errichtung von gentechnischen Anlagen sowie bei der Durchführung gentechnischer Arbeiten sind insbesondere folgende gesetzliche Grundlagen heranzuziehen:

1. Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) vom 20.06.1990 (BGBl. I, S. 1080 ff.)
2. Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung - GenTSV) vom 24.10.1990 (BGBl. I, S. 2340 ff.)
3. Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensordnung - GenTVfV) vom 24.10.1990 (BGBl. I, S. 2378 ff.)
4. Verordnung über Aufzeichnungen bei gentechnischen Arbeiten zu Forschungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken (Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung - GenAufzV) vom 24.10.1990 (BGBl. I, S. 2338 f)
5. Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Anhörungsverordnung - GenTAnhV) vom 24.10.1990 (BGBl. I, S. 2375)
6. Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS - Verordnung- ZKBSV) vom 30.10.1990 (BGBl. I, 2418)

Ergänzende Gesetze und Rechtsvorschriften sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### **III. Der Betreiber/die Vertretung des Betreibers**

1. Betreiber im Sinne der gentechnischen Bestimmungen ist die Humboldt-Universität zu Berlin (Betreiberin), vertreten durch den Kanzler.
2. Die Dekane sind für die Einhaltung aller Pflichten der Betreiberin in ihrem Fachbereich verantwortlich.
3. Dem Kanzler sind die in Anlage 4 genannten Beratungsstellen zugeordnet.

#### **IV. Die Pflichten der Dekane**

##### 1. Die gesetzlichen Pflichten ergeben sich aus

- § 6 Abs. 1 und 2 GenTG,
- § 6 Abs. 3 GenTG iVm. § 4 GentAufZV,
- § 6 Abs. 4 GenTG iVm. § 16 Abs. 1 GenTSV und
- § 12 Abs. 2 GenTSV.

##### 2. Ergänzende Pflichten

2.1 Die Dekane füllen die bei der Antragstellung auf Genehmigung bzw. Anmeldung gentechnischer Vorhaben erforderlichen Unterlagen und Formulare aus und leiten sie dem Kanzler über die Forschungsabteilung zur Unterschrift zu.

2.2 Sie bestellen die Projektleiter und die Beauftragten für die Biologische Sicherheit nach den Vorlagen (Anlagen 2 und 3) und hinterlegen eine Kopie der Bestellungsschreiben unter Angabe des Themas der gentechnischen Arbeiten beim Kanzler.

2.3 Sie zeigen dem Kanzler im Voraus jeden Wechsel in der Person des Projektleiters, des Beauftragten für die Biologische Sicherheit bzw. eines Mitgliedes des Ausschusses für die Biologische Sicherheit an. Bei einem unvorhergesehenen Wechsel hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen.

2.4 Sie zeigen dem Kanzler auch jede beabsichtigte Änderung der sicherheitsrelevanten Einrichtungsgegenstände einer gentechnischen Anlage an.

2.5 Sie zeigen dem Kanzler unverzüglich jedes Vorkommnis an, das nicht dem erwarteten Verlauf der gentechnischen Arbeit oder der Freisetzung oder des Inverkehrbringens entspricht und bei dem der Verdacht einer Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen und/oder der Umwelt besteht.

2.6 Nach Abschluß einer Freisetzung zeigen sie dem Kanzler die Ergebnisse der Freisetzung im Zusammenhang mit einer etwaigen Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt an.

2.7 Erhalten sie neue Informationen über Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, so zeigen sie diese dem Kanzler an.

2.8 Sie teilen dem Kanzler die Beendigung der gentechnischen Arbeiten mit.

Die jeweils schriftliche Anzeige bzw. Mitteilung erfolgt über die Forschungsabteilung.

## **V. Der Projektleiter**

1. Die Aufgaben des Projektleiters ergeben sich aus
  - § 14 GenTSV,
  - § 4 Abs. 2 GenTAuzV iVm. § 6 Abs. 3 Satz 1 GenTG und
  - § 25 Abs. 2 GenTG iVm. § 3 Nr. 10 GenTG.
2. Im übrigen muß er über die in § 15 GenTSV näher geregelte Sachkenntnis verfügen und nachweisen.

## **VI. Der Beauftragte für die Biologische Sicherheit**

1. Die Aufgaben des Beauftragten oder des Ausschusses für die Biologische Sicherheit ergeben sich aus § 18 GenTSV.
2. Die an die Sachkunde und deren Nachweise zu stellenden Anforderungen richten sich nach § 17 Abs. 1 iVm. § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 GenTSV, § 17 Abs. 2 GenTSV.

## **VII. Erfahrungsaustausch**

Die in Anlage 4 genannten Beratungsstellen führen gemeinsam mit den Beauftragten für die Biologische Sicherheit und den Projektleitern einen Erfahrungsaustausch durch, der auch der Fortbildung dient.

## **VIII. Kosten**

Die Kosten für die Errichtung gentechnischer Anlagen bzw. Durchführung gentechnischer Arbeiten trägt der Fachbereich.

## **IX. Inkrafttreten**

Die Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



Neumann  
Kanzler

Anlagen 1 - 4

## Anlage 1

### 1. Ergänzende Gesetze und Rechtsvorschriften

- Embryonenschutzgesetz vom 13.12.1990, BGBl. I, S. 2746
- Tierschutzgesetz vom 18.08.1986, BGBl. I, S. 1319
- Pflanzenschutzgesetz vom 15.09.1986, BGBl. I, S. 1505
- Wasserhaushaltsgesetz vom 23.09.1986, BGBl. I, S. 1529
- Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14.05.1990, BGBl. I, S. 880
- Chemikaliengesetz vom 14.03.1990, BGBl. I, S. 522
- Abfallgesetz vom 27.08.1986, BGBl. I, S. 1321
- Strahlenschutzverordnung vom 30.06.1989, BGBl. I, S. 1321
- Gefahrstoffverordnung vom 25.09.1991, BGBl. I, S. 1931
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 21.11.1990, BGBl. I, S. 2507
- Bauordnungsrecht des Landes

### 2. Berufsgenossenschaftliche Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter

- Biotechnologie VBG 102
- Sichere Biotechnologie; Laboratorien-Ausstattung und organisatorische Maßnahmen ZH 1/342
- Sichere Biotechnologie; Eingruppierung biologischer Agenzien: Viren ZH 1/344
- Sichere Biotechnologie; Eingruppierung biologischer Agenzien: Parasiten ZH 1/345
- Sichere Biotechnologie; Eingruppierung biologischer Agenzien: Bakterien ZH 1/346
- Sichere Biotechnologie; Eingruppierung biologischer Agenzien: Pilze ZH 1/347
- Merkblatt für das Arbeiten an und mit mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken ZH 1/48

Anlage 2

**Humboldt-Universität zu Berlin**

Fachbereich

**Bestellung zum Projektleiter/zur Projektleiterin  
für gentechnische Vorhaben**

Hiermit bestelle ich nach § 6 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1080) iVm. § 14 Abs. 1 der Gentechniksicherheitsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I Nr. 59 S. 2340)

Frau/Herrn

zum/zur

**Projektleiter/in** für das gentechnische Projekt:

.....  
.....  
.....

Die Verantwortlichkeiten des/der Projektleiters/in richten sich insbesondere nach § 14 der Gentechniksicherheitsverordnung und der Regelung zur Errichtung gentechnischer Anlagen und zur Durchführung gentechnischer Arbeiten im Hochschulbereich der Humboldt-Universität zu Berlin.

Berlin, den

-----  
Dekan

Ich bin mit der Bestellung zum/zur Projektleiter/in einverstanden.

Berlin, den

-----  
Projektleiter/in

Anlage 3:

**Humboldt-Universität zu Berlin**

Fachbereich

**Bestellung zum/zur Beauftragten  
für die Biologische Sicherheit**

Hiermit bestelle ich nach Anhörung des Personalrats nach § 6 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 28 S. 1080) iVm. § 16 Abs. 1 der Gentechniksicherheitsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2340)

Frau/Herrn

zum/zur

**Beauftragten für die Biologische Sicherheit des Fachbereiches/Institutes.**

Die Verantwortlichkeiten richten sich insbesondere nach § 18 der Gentechniksicherheitsverordnung und der Regelung zur Errichtung gentechnischer Anlagen und zur Durchführung gentechnischer Arbeiten im Hochschulbereich der Humboldt-Universität zu Berlin.

Berlin, den

-----  
Dekan

Ich bin mit der Bestellung zum/zur Beauftragten für die Biologische Sicherheit einverstanden.

Berlin, den

-----  
Beauftragte/r für die Biologische Sicherheit



Anlage 4:

Dem Kanzler sind als Beratungs- und Organisationsstellen zugeordnet:

1. zu fachlich-inhaltlichen Fragen für gentechnische Vorhaben

Herr Dr. A. Weihe  
FB Biologie  
Institut für Genetik, Mikrobiologie und Biochemie  
Tel.: 2897-2651

2. zu administrativ-organisatorischen Fragen (Ansprechpartner)

Herr Dr. H.-D. Kamrath  
Forschungsabteilung  
Tel.: 2093-2631

3. zu Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

N.N.  
Dienststelle für Arbeitssicherheit

Die genannten Personen stehen ebenfalls den Fachbereichen für Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen zur Verfügung.

